

# Balfolk e.V.

Sponeckplatz 4a  
81245 München  
Tel.: 089 / 86307903  
Fax: 089 / 86307903  
e-mail: balinfo@balfolk.de

## **§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Balfolk e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in München eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von traditioneller französischer Musik- und Tanzkultur sowie der Kulturaustausch auf diesem Gebiet.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Durchführung von regelmäßigen Tanzveranstaltungen und Schulungen zur Pflege und Verbreitung traditioneller französischer Tänze.

## **§3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten; dies betrifft nicht von der Geschäftsführung genehmigte außerordentliche Tätigkeiten auf

Honorarbasis oder im Angestelltenverhältnis.

- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betreuten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.

## **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt (§2).
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über die Aufnahme des Antragstellers.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, sich vereinschädigend verhalten hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

## **§5 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8).
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten

Vereinsmitglieder erforderlich.

## §6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung

## §7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 gleichberechtigten Mitgliedern.
- (2) Jeweils ein Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden *Geschäfte* des Vereins. Der Vorstand gibt sich einstimmig eine *Geschäftsordnung (GO)*, aus der sich die Zuständigkeiten für die *Geschäftsführung* im einzelnen ergeben. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur *Geschäftsführung* kann der Vorstand bei Bedarf ein Anstellungsverhältnis begründen. Der *Geschäftsführer* ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Verantwortung des Vorstandes für seinen Zuständigkeitsbereich bleibt davon unberührt.
- (5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Vorstandsmitglied schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; dies gilt nicht für die Annahme der *Geschäftsordnung*. Diese kann nur einstimmig durch alle drei Vorstandsmitglieder beschlossen werden.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## §8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
  - die Wahl und die Abberufung des Vorstandes
  - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes
  - die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - die Erteilung der Entlastung
  - die Wahl von zwei Kassenprüfern
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Erhebung von Umlagen
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - die Aufnahme von Mitgliedern, deren Aufnahme vom Vorstand abgelehnt wurde
  - die Erteilung von Aufträgen und Weisungen an den Vorstand zur Erreichung der Vereinsziele
  - den Ausschluss von Mitgliedern
  - die Auflösung des Vereins
- (7) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder  
Jedes Mitglied hat 1 Stimme.  
Das Stimmrecht ist übertragbar, wenn das verhinderte Vereinsmitglied eine andere Person schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert zur

Stimmabgabe in seinem Namen bevollmächtigt. Eine bevollmächtigte Person kann nur 1 Fremdstimme vertreten.

- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied.

- (9) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen bzw. auf Antrag eines Mitglieds durch Stimmzettel.

## **§9 Satzungsänderungen**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

## **§10 Beurkundung von Beschlüssen**

- (1) Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen. Das Protokoll muß folgende Angaben enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Person des Versammlungsleiters
- Zahl der anwesenden Mitglieder
- Tagesordnung
- Abstimmungsergebnisse und -gegenstände
- Art der Abstimmung
- bei Satzungsänderungen der genaue Wortlaut.

## **§11 Auflösung des Vereins**

- (1) Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur

Mitgliederversammlung gefasst werden.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Erlanger Tanzhaus e.V., Postfach 14 47, 91004 Erlangen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Diese Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

## **§12 Gültigkeit der Satzung**

- (1) Verstößt ein Paragraph dieser Satzung gegen geltendes Recht, bleibt die Gültigkeit der gesamten Satzung hiervon unberührt.

## **§13 Schlussbestimmung**

- (1) Vorstehende Fassung dieser Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 07. Juli 2001 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die letzte Satzungsänderung erfolgte auf der Mitgliederversammlung am 04. März 2006.

München, den 04. März 2006